



Wie erhalte ich das Schweizer Bürgerrecht?



ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG

(Einbürgerung im Allgemeinen und
Besondere Einbürgerung)

I. Welche Voraussetzungen muss ich für die Einbürgerung erfüllen?

A. Einbürgerung im Allgemeinen

Das Gesuch zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts kann gestellt werden, wenn

- ☞ die **Niederlassungsbewilligung C** vorliegt und die Wohnsitzerfordernisse von Bund, Kanton und Gemeinde erfüllt sind.

Voraussetzung sind **10 Jahre** Wohnsitz in der Schweiz, wobei die Jahre zwischen dem achten und achtzehnten Altersjahr doppelt angerechnet werden. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen. Im Weiteren muss die bewerbende Person die letzten **5 Jahre** ununterbrochen im Kanton St.Gallen und in der politischen Gemeinde wohnen. Eine Doppelzählung der anrechenbaren Jahre für die Erfüllung der notwendigen Wohnsitzdauer im Kanton St.Gallen und in der Gemeinde sieht das kantonale Recht nicht vor.

- ☞ die Bewerberin oder der Bewerber integriert ist, das heisst insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet sowie die Werte der Bundesverfassung respektiert und sich dazu ausdrücklich bekennt. Sie muss über gute Deutschkenntnisse, das heisst mindestens über das Referenzniveau B1 (mündlich und schriftlich) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügen. Im Weiteren muss sie in geordneten finanziellen Verhältnissen leben. Zudem muss sie am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben und die Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird, fördern.
- ☞ die Bewerberin oder der Bewerber mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut ist, das heisst am öffentlichen Geschehen interessiert ist und über die Grundsätze des Staatsaufbaus Bescheid weiss sowie über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse verfügt.

B. Besondere Einbürgerung

Ausländische und staatenlose Jugendliche können vor Vollendung des 20. Altersjahres ein Gesuch um Besondere Einbürgerung stellen, wenn sie **wenigstens 10 Jahre in der Schweiz** und **davon mindestens 5 Jahre in der politischen Gemeinde** wohnen. Eine Doppelzählung der Wohnsitzfristen nach Bundesrecht ist bei dieser Einbürgerungsart nicht möglich.

Die Eignungskriterien für die Integration und das Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen entsprechen denen der Einbürgerung im Allgemeinen.

II. Wo erhalte ich eine erste persönliche Beratung zum Thema Einbürgerung?

Beim Einbürgerungsrat oder der von ihm bezeichneten Stelle. Im Kanton St.Gallen sind die Gemeinden in der Erteilung des Gemeindebürgerrechts autonom. Als Einbürgerungsgemeinde kommt nur die Wohngemeinde – als Lebenszentrum des Bewerbers oder der Bewerberin – in Frage.

Bei einem Wohnsitzwechsel während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton, bleibt der Einbürgerungsrat, bei dem das Einbürgerungsgesuch hängig ist, zuständig, wenn er die Einbürgerung im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde veröffentlicht hat. In den übrigen Fällen erklärt er das Einbürgerungsgesuch als gegenstandslos.

III. Wie verläuft das Einbürgerungsverfahren?

Beim Einbürgerungsrat oder bei der von ihm bezeichneten Stelle kann ein Gesuchsformular bezogen werden. Die erforderlichen Unterlagen sind anschliessend vollständig bei der kommunalen Einbürgerungsbehörde einzureichen. Im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsgesuch ist die Registrierung im schweizerischen Personenstandsregister erforderlich.

A. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes

Der Einbürgerungsrat prüft das Gesuch in Bezug auf die formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen. Sind alle Bedingungen erfüllt, beschliesst er über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts. Bei der Einbürgerung im Allgemeinen führt er das Verfahren der öffentlichen Auflage und der amtlichen Bekanntmachung durch.

B. Erteilung des Kantonsbürgerrechts und des Schweizer Bürgerrechts

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts werden die Einbürgerungsunterlagen an das kantonale Amt für Bürgerrecht und Zivilstand zur Weiterbearbeitung weitergeleitet. Sobald vom Staatssekretariat für Migration die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt, beschliesst die Regierung über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Durch diesen Beschluss ist das Einbürgerungsverfahren abgeschlossen und die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber ist nun Schweizer Bürger.

IV. Was kostet die Einbürgerung?

Sowohl die Gemeinde als auch der Kanton erheben Gebühren. Es empfiehlt sich rechtzeitig abzuklären, welche Kosten für die Einbürgerung anfallen. Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts kann eine Gebühr bis Fr. 2'000.– erhoben werden. Zusätzlich verlangt der Bund für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung eine Gebühr zwischen Fr. 50.– und Fr. 150.–. Die Gebühren werden nach dem Kostendeckungsprinzip erhoben.

V. Wo finde ich die gesetzlichen Grundlagen zur Einbürgerung?

Die massgebenden Bestimmungen für das Einbürgerungsverfahren sind in folgenden Erlassen zu finden:

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101; abgekürzt BV)
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.0; abgekürzt BüG)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.01; abgekürzt BüV)
- Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV)
- Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; abgekürzt BRG)
- Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.11; abgekürzt BRG)
- Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT)

Das Bundesgesetz kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern; die kantonalen Erlasse beim Drucksachenbüro der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, gegen Gebühr bezogen werden. Im Internet sind die Gesetze publiziert unter www.admin.ch und www.gallex.ch

VI. Behalte ich meine bisherige Staatsangehörigkeit?

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, wenn das Gesetz des Herkunftslandes dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

VII. Was muss ich unternehmen wenn sich während des Einbürgerungsverfahrens eine Zivilstandsänderung ergibt?

Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitwung) oder Geburt eines Kindes sind nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts unter Beilage der Zivilstandsunterlagen umgehend dem Amt für Bürgerrecht und Zivilstand mitzuteilen. Ist das Einbürgerungsverfahren bei der politischen Gemeinde noch nicht abgeschlossen, ist der Einbürgerungsrat zu informieren.

Auf der Website des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand www.afbz.sg.ch stehen zudem weitere Informationen zur Verfügung.

Amt für Bürgerrecht und Zivilstand
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen
Telefon +41 58 229 33 09
www.afbz.sg.ch
info@diafbz@sg.ch